

# Ordnung des Schachbezirks Dessau

## **§ 1 Name, Sitz, Zweck und Aufgaben**

(1) Der Schachbezirk Dessau - im folgenden Bezirk genannt - ist eine unselbständige Untergliederung des Landesschachverbandes Sachsen-Anhalt e.V. Maßgeblich für die Organe des Bezirks und für deren Mitglieder ist daher neben dieser Ordnung die Satzung des LSV mit allen sich hieraus ergebenden Rechten und Pflichten.

(2) Der Bezirk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Bezirks ist die Förderung des Schachsports und der sportlichen Jugendhilfe. Der Ordnungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften für Schüler, Jugendliche, Frauen, Herren und Senioren. Zu diesem Zweck kann sich der Schachbezirk Dessau auch eine Spielordnung geben.

(3) Der Bezirk ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Entsprechend seiner Aufgabe ist der Schachbezirk Dessau parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich neutral. Mittel des Landesschachverbandes und des Schachbezirks dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Landesschachverbandes und des Bezirks.

## **§ 2 Mitglieder**

(1) Als Mitglieder des Schachbezirks Dessau gelten:

- a) die dem Schachbezirk Dessau angeschlossenen - das sind die in den Landkreisen Anhalt-Bitterfeld, Wittenberg und der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau ansässigen – Schachvereine (einschließlich Schachabteilungen von Sportvereinen),
- b) deren jeweilige Einzelmitglieder,
- c) Ehrenmitglieder.

(2) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Bezirksvorstandes vom Bezirksschachtag mit einfacher Stimmenmehrheit ernannt. Die Ehrenmitgliedschaft kann Schachspielern verliehen werden, die sich besondere Verdienste um die Entwicklung des Schachsports im Schachbezirk Dessau erworben haben.

## **§ 3 Bezirksschachjugend**

(1) Die Jugend des Schachbezirks Dessau ist in der Schachjugend Dessau als Untergliederung der Landesschachjugend zusammengeschlossen. Die Schachjugend Dessau führt und verwaltet sich im Rahmen der Ordnungen des Landesschachverbandes selbständig und entscheidet insoweit über die Verwendung der ihr zur Verfügung stehenden Mittel.

(2) Der Jugendausschuss, der die Schachjugend Dessau führt, erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Ordnungen des Landesschachverbandes, der Ordnung des Bezirks, der Jugendordnung der Schachjugend Dessau und der Beschlüsse der Jugendversammlung der Schachjugend Dessau. Er ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung verantwortlich.

## **§ 4 Organe**

Organe des Schachbezirks Dessau sind:

- der Bezirksschachtag,
- der Vorstand,
- der Spielleiterausschuss.

## **§ 5 Bezirksschachtag**

(1) Der Bezirksschachtag ist das höchste Organ des Schachbezirks Dessau. Er besteht aus dem Vorstand und den Delegierten aller dem Schachbezirk Dessau angeschlossenen Vereine. Der Bezirksschachtag ist vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter mindestens alle vier Jahre einzuberufen, in weiteren Fällen nach Bedarf, sowie auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vereine.

*Besondere Aufgaben des Bezirksschachtages sind:*

- Genehmigung des Protokolls des letzten Bezirksschachtages,
- Wahl des Bezirksvorstandes,
- Vornahme der Entlastung des Bezirksvorstandes,
- Festsetzung eventueller Bezirksbeiträge,
- Beschlussfassung über Satzungen und Ordnungen sowie deren Änderung,
- Beschlussfassung über eine Turnierordnung oder über Regelungen in der Rahmenschreibung, die von den Bestimmungen der Landeturnierordnung abweichen,
- Beschlussfassung über sonstige grundlegende, dem Ziel und Zweck des Bezirks dienende Fragen.

(2) Anträge von Vereinen, die auf dem Bezirksschachtag entschieden werden sollen, sind mindestens 6 Wochen vor dem Bezirksschachtag beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

(3) Der Bezirksschachtag ist bei ordnungsgemäßer Einberufung, die mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Mitteilung der Tagesordnung unmittelbar an die Mitgliedsvereine zu erfolgen hat, stets beschlussfähig.

(4) Zum Bezirksschachtag haben alle Bezirksmitglieder Zutritt. Anträge können jedoch nur von Mitgliedern des Vorstands, sowie von den Delegierten der Vereine gestellt werden.

(5) Zum Bezirksschachtag kann jeder der dem Schachbezirk angehörenden Vereine je angefangene 10 Mitglieder einen Delegierten entsenden. Jeder Delegierte und jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme, auch wenn es mehrere Funktionen auf sich vereinigen sollte. Für die Feststellung der Anzahl der Delegierten sind die dem LSV jeweils per 01.01. des Jahres vorliegenden Mitgliederzahlen heranzuziehen. Die Mitglieder des Spielleiterausschusses brauchen wie der Vorstand keine Delegation und besitzen ebenfalls Stimmrecht.

(6) Der Vorsitzende - im Verhinderungsfall sein Stellvertreter - leitet die Sitzung und erteilt das Wort. Bei mehreren Anträgen zu einem Tagesordnungspunkt wird zunächst über den weitergehenden Antrag abgestimmt; vor der Abstimmung über den Hauptantrag erfolgt die Abstimmung über Änderungs- und Ergänzungsanträge.

(7) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen (einschließlich der Stimmen des Vorstandes) gefasst, wobei Stimmenthaltungen als nicht abgegebene Stimmen zählen. Änderungen dieser Ordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

(8) Der Bezirksvorstand ist verpflichtet, dem Bezirksschachtag Rechenschaft über seine geleistete Arbeit abzulegen.

## **§ 6 Vorstand**

(1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Vorsitzender des Schachbezirks,
- b) Stellvertretender Vorsitzender,
- c) Spielleiter,
- d) Jugendwart,
- e) DWZ-Referent,

- f) Referent für Öffentlichkeitsarbeit (Internet/Ergebnisdienst)
- g) Seniorenbeauftragter.

(2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder - mit Ausnahme des Jugendwartes - erfolgt durch die Delegierten der Vereine auf dem Bezirksschachtag in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit. Es kann offen abgestimmt werden, wenn niemand widerspricht. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Personen, welche Mitglied des Schachbezirks sein sollten. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Der Jugendwart wird alle vier Jahre von der Jugendversammlung der Schachjugend des Schachbezirks gewählt. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

(3) Der Vorstand regelt alle Bezirksangelegenheiten, soweit sie nicht durch die Ordnung ausdrücklich der Regelung durch den Bezirksschachtag vorbehalten sind. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört insbesondere die Leitung der Geschäfte des Bezirks zwischen den Bezirksschachtagen.

Der Vorstand hat die Beschlüsse des Bezirksschachtages zur Ausführung zu bringen. Er bestätigt die vom Spielleiter vorgeschlagenen Staffelleiter.

(4) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Eine Einberufung muss erfolgen, wenn mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes dies schriftlich verlangen.

(5) Jedes Mitglied im Vorstand hat nur eine Stimme, auch wenn es mehrere Ämter bzw. Funktionen im Vorstand auf sich vereinigen sollte. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.

(6) Der Vorsitzende vertritt den Schachbezirk Dessau. Er nimmt die Rechte des Bezirks im Hauptausschuss des Landesschachverbandes wahr.

## **§ 7 Spielleiterausschuss**

(1) Der Spielleiterausschuss ist zuständig für den Spielbetrieb im Schachbezirk Dessau, dazu gehört insbesondere die Organisation und Durchführung von Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften (außer Jugend) einschließlich der Erstellung der Terminplanung für das kommende Spieljahr, der Auslosung und Klasseneinteilung, sowie die Behandlung sonstiger spieltechnischer Fragen, die nicht dem Spielleiter oder einem anderen Organ vorbehalten sind. Er entscheidet ferner über

- a) Proteste gegen Entscheidungen der Staffelleiter/des Bezirksspielleiters,
- b) Sperren von Einzelmitgliedern und Vereinen bis zur Dauer von einem Jahr. Weitere Befugnisse können dem Spielleiterausschuss durch Beschluss des Bezirksschachtages eingeräumt werden.

(2) Der Spielleiterausschuss besteht aus:

- dem Bezirksspielleiter als Vorsitzenden,
- den Staffelleitern,
- dem Seniorenbeauftragten und
- dem Bezirksjugendwart.

Der Bezirksvorsitzende hat das Recht, an den Sitzungen des Spielleiterausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen. In jedem Falle ist ihm von den Sitzungen ein Protokoll zu übersenden.

(3) Der Spielleiterausschuss wird vom Bezirksspielleiter bei Bedarf einberufen und geleitet. Die anwesenden Ausschussmitglieder sind stimmberechtigt nach Maßgabe des Absatzes 4.

(4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Ausschussmitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder eine Woche vorher schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zur Sitzung eingeladen wurden. Wenigstens müssen aber mehr als 50% der stimmberechtigten Ausschussmitglieder anwesend sein. Im Falle einer Beschlussunfähigkeit ist der Spielleiterausschuss bei erneutem Zusammentritt nach vorheriger

schriftlicher Einladung und Beratung desselben Antrags stets beschlussfähig.

(5) Bei Entscheidung über Proteste und Sperren darf dasjenige Mitglied nicht mitstimmen, über dessen Entscheidung der Ausschuss zu befinden hat oder dessen Verein von der Entscheidung unmittelbar betroffen ist.

(6) Die Sitzung des Spielleiterschusses ist nicht öffentlich. Beteiligte am Verfahren und Betroffene müssen zur Anhörung zugelassen werden. Bei der Beratung und Beschlussfassung über Proteste und Sperren dürfen nur die Mitglieder des Ausschusses anwesend sein.

(7) Die Entscheidung des Spielleiterschusses über Proteste und Sperren kann nach Beschlussfassung den Beteiligten mündlich vorab bekannt gegeben werden. Sie ist allen Beteiligten am Verfahren schriftlich mit Rechtsmittelbelehrung umgehend zuzustellen.

(8) Gegen die Entscheidung des Spielleiterschusses ist die Berufung beim Bezirksturniergericht zulässig. Das Nähere regelt die Rahmenschreibung.

(9) Hat der Spielleiterschuss nur über einen Einzelfall im laufenden Spielbetrieb zu entscheiden, kann der Bezirksspielleiter eine Entscheidung im Umlaufverfahren per E-Mail einleiten. Den betroffenen Vereinen ist jeweils Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Nähere regelt die Rahmenschreibung.

## **§ 8 Protokollführung**

Bei jeder Sitzung eines der Organe des Schachbezirks Dessau sind eine Anwesenheitsliste und ein Protokoll zu führen. Alle Protokolle sind in den offiziellen Veröffentlichungsorganen des LSV Sachsen-Anhalt zeitnah publik zu machen.

## **§ 9 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Schachbezirks Dessau richtet sich nach dem des Landesschachverbandes Sachsen-Anhalt.

## **§ 10 Auflösung des Schachbezirks Dessau**

(1) Über eine Auflösung des Schachbezirks Dessau entscheidet der Bezirksschachtag auf einer extra zu diesem Zweck einzuberufenden Tagung. Hierbei ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten erforderlich.

(2) Im Falle einer Auflösung fallen vorhandene Vermögensbestände des Schachbezirks an den Landesschachverband mit der Auflage, diese ausschließlich für steuerbegünstigte und gemeinnützige Zwecke und insbesondere zur Förderung des Schachsports zu verwenden.

## **§ 11 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung durch Mehrheitsbeschluss des Bezirksschachtages in Kraft. Ihre Inkraftsetzung ist von den derzeitigen Vorstandsmitgliedern durch Unterschriftsleistung zu bescheinigen.

(2) Vor Beschlussfassung sind die dem Schachbezirk Dessau angeschlossenen Vereine festzustellen.

(3) Sämtliche bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung gefassten Beschlüsse früherer Bezirksschachtage, die nicht Regelungen des Spielbetriebes betreffen, treten mit sofortiger Wirkung außer Kraft, soweit nicht die Weitergeltung einzelner Beschlüsse durch den Bezirksschachtag ausdrücklich bestätigt wird.

(4) Die vorstehende Ordnung ist 16. Mai 2003 ordnungsgemäß durch Mehrheitsbeschluss vom Bezirksschachtag beschlossen worden und damit in Kraft getreten.

(5) Alle Ergänzungen bis einschließlich 17. Mai 2019 sind eingearbeitet worden.